

### Hygiene-Konzept für die Betriebsstätte Sozialkaufhaus Husum

(Betriebsstätte ist gleichbedeutend mit der Örtlichkeit Hinter der Neustadt 70-72)

**Das Betriebsstätten-Hygiene-Konzept gilt für alle in der Örtlichkeit stattfindenden Aktivitäten wie z.B. die Zusatzjobmaßnahme Möbel und Mehr, das Projekt Bunte Vielfalt, das Projekt Repair-Cafe, Workshops und Ähnliches.**

Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir das Hygienekonzept vor und erteilen über die Umsetzung Auskunft.

Dieses Konzept regelt die Umsetzung der Infektionsschutz-Maßnahmen für folgende Bereiche innerhalb der Betriebsstätte:

Bereich	Regelnde Verordnung
1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021)
2. Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021)
3. Veranstaltungen (z.B.Repair-Cafe, Workshops)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021)
4. Einzelhandel (Verkauf)	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021)
5. Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt/ Lagertätigkeiten)	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
6. Bürotätigkeiten	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021)
7. Beratung/ Coaching	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-

	CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021)
8. Transporttätigkeiten	SARS.CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

### Zu 1. Allgemeine Hausregeln für alle Personen, die sich in der Betriebsstätte aufhalten

An den **Eingängen** wird durch **deutlich sichtbare Aushänge** in verständlicher Form auf Folgendes hingewiesen:

- Auf die Hygienestandards.
- Darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können.

Zu anderen Personen ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (Spuckschutzscheiben). **In der Betriebsstätte ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.** Es werden ausschließlich qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen (medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) verwendet.

*Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) Verkündet am 16. April 2021, in Kraft ab 19. April 2021, § 2a Mund-Nasen-Bedeckung:*

„(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich für Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. **am festen Steh- oder Sitzplatz**, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. **bei schweren körperlichen Tätigkeiten**;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
6. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.“

In der Betriebsstätte sind alle Personen zur Einhaltung der **Husten-und Niesetikette** angehalten. In allen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer **Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände**. Die Innenräume werden **regelmäßig gelüftet**.

**Häufig berührte Oberflächen** z.B. Auflageflächen, Türklinken, Lichtschalter werden **zweimal täglich desinfiziert** und dieses wird dokumentiert. Auf Verlangen der zuständigen Behörde legen wir die Desinfektions-Dokumentationslisten vor und geben Auskunft. Zur Benutzung der Sanitäranlagen wird darauf geachtet, dass enge Begegnungen vermieden werden. Zur Durchführung der Händehygiene sind leicht erreichbare Desinfektionsmittelspender vorhanden und die **Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt**. Alle sich regelmäßig in betrieblichem Zusammenhang in dieser Betriebsstätte aufhaltenden Personen werden von Angestellten der Diakonisches Werk Husum gGmbH im **Betriebsstätten-Hygienekonzept**

**unterwiesen** und bezeugen dies durch ihre **Unterschrift** auf einem Unterweisungs-Vordruck. Dieser wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt und auf Verlangen. In der Betriebstätte wird nicht getanzt, nicht gemeinsam gesungen und es werden keine Blasinstrumente gebraucht. Mitarbeitende erhalten **getrennte Pausenzeiten** um die Personenzahl im Pausenraum zu begrenzen.

## **Zu 2. Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (Zusatzjob=Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II)**

Die Zusatzjob-Maßnahme Möbel und Mehr findet zurzeit als Einzelberatungs-Angebot statt. Einkäufe mit vorheriger Terminbuchung im Sozialkaufhaus werden von Angestellten des Diakonischen Werkes bewerkstelligt.

## **Zu 3. Publikumsverkehr/ Veranstaltungen (z.B. Repair-Cafe, Kurs-und Workshopangebot)**

Laut Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021) findet derzeit keine Veranstaltungen statt.

## **Zu 4. Bereich Einzelhandel (Möbel und Mehr und Bunte Vielfalt):**

Die Betriebstätte Möbel und Mehr hat eine räumliche Kapazität von rund 480m<sup>2</sup> zuzüglich der oberen Etage (Büroräume). Diese Quadratmeteranzahl ließe einen variablen Besuchereinlass ohne Zugangsbeschränkung zu. Da im Projekt Möbel und Mehr jedoch im „Normalfall“ mindestens 16 Mitarbeitende im Zusatzjob mitwirken, bietet das Sozialkaufhaus derzeit nur eine eingeschränkte Öffnung mit Terminvergabe bewerkstelligt durch Angestellte des Diakonischen Werkes an. Durch diesen Umstand erübrigt sich die Zugangsbeschränkung für Besucher/ Kunden derzeit. Der Besucherstrom ist durch eindeutige Markierungen und Absperrungen geregelt. Am Eingang befindet sich auf dem Boden der Hinweis auf den rechtsseitigen Hinein-Besucherstrom und am Ende dieser Markierung beginnt der Hinaus-Besucherstrom. Die Hinein-und Hinaus-Besucherströme sind durch Absperrbänder-und Ständer voneinander getrennt.

## **Zu 5. Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt)**

Für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregeln gelten für den Bereich Handwerkliche Tätigkeiten (Tischlerwerkstatt) im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Werkstattbereich wird dauerhaft gelüftet, sofern dadurch keine Störungen entstehen. Werkzeuge werden nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert. Arbeitsabläufe werden möglichst in Einzelarbeitsbereiche organisiert. Ist Teamarbeit unvermeidlich, werden feste Teams gebildet. Kann bei Teamarbeit der

Schutzabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, wird mit Mund- Naseabdeckung gearbeitet.

## **Zu 6. Bereich Bürotätigkeiten**

Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Bürotätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Nach Beendigung der Arbeit werden genutzte Geräte und Flächen (PC, Maus, Schreibtischoberfläche) desinfiziert. Abstände werden durch Anordnung der Sitzgelegenheiten eingehalten. Administrative Aufgaben können auch im Homeoffice erledigt werden.

## **Zu 7. Bereich Beratung/ Coaching**

Laut Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16. April 2021 (in Kraft ab 19. April 2021) können ab 29.03.2021 im Haus Einzelberatungsgespräche stattfinden. Die Hygieneregeln richten sich nach dem in Punkt 1 beschriebenen Hausregeln.

## **Zu 8. Bereich Transporttätigkeiten**

Für den Bereich Transporttätigkeiten gelten alle in diesem Konzept unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz. Zusätzlich zu den Allgemeinen Hausregelungen gelten für den Bereich Transporttätigkeiten im Besonderen folgende Maßnahmen:

Der Nutzerkreis der Dienstfahrzeuge wird eingegrenzt. Die Bedienelemente und Flächen werden nach der Nutzung und vor Nutzerwechsel desinfiziert. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei Kontakt zu Kunden und Spendern ist vorgeschrieben.

Zum Umgang mit den Infektionsschutzmaßnahmen innerhalb der von der Betriebstätte genutzten Möbel-Beförderungs-Autos haben wir uns Informationen vom Kreis Nordfriesland eingeholt:

**„Von: Team-Recht [<mailto:Team-Recht@nordfriesland.de>]**

Gesendet: Montag, 20. April 2020 18:26

An: 'H.Schmidt@dw-Husum.de' <[H.Schmidt@dw-Husum.de](mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de)>

Betreff: AW: Antrag

Sehr geehrter Herr Schmidt,

das ist grundsätzlich möglich. Mit zwei Personen pro Fahrzeug verstoßen sie auch nicht gegen die Kontaktbeschränkungen. Allerdings kann im Fahrzeug der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden. Allerdings fällt dieser Fall unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung (unvermeidbare Zusammenkünfte aus beruflichen Gründen).

Viele Grüße und bleiben Sie gesund

Ihr Kai Mintrop

Kreis Nordfriesland

Team Recht

Corona-Hotline

Tel. 04841/67-755

[team-recht@nordfriesland.de](mailto:team-recht@nordfriesland.de)

Weitere Informationen unter [www.nordfriesland.de/corona](http://www.nordfriesland.de/corona)

Von: Postfach, Gesundheitsamt <[gesundheitsamt@nordfriesland.de](mailto:gesundheitsamt@nordfriesland.de)>

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:41

An: Team-Recht <[Team-Recht@nordfriesland.de](mailto:Team-Recht@nordfriesland.de)>

Betreff: WG: Antrag

**Von: Helge Schmidt [<mailto:H.Schmidt@dw-Husum.de>]**

Gesendet: Montag, 20. April 2020 13:00

An: Postfach, Gesundheitsamt

Cc: [sagner@dw-husum.de](mailto:sagner@dw-husum.de); Adelheit Marcinczyk

Betreff: Antrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir als Sozialkaufhaus beantragen für unsere Logistikabteilung, das pro Transportfahrzeug zwei Personen in dem Fahrzeug sind. Wir möchten unter den gegebenen Schutzmaßnahmen am 22.04.2020 unseren Laden wieder öffnen und den Transport auch ermöglichen. Wir freuen uns auf eine baldige Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr“

#### **Mail von Helge Schmidt vom 13.01.2021**

Guten Morgen,

ich habe heute noch einmal mit dem Gesundheitsamt telefoniert. Wir haben folgende Möglichkeiten.

Es dürfen zwei Personen in unseren Fahrzeugen sein. Auch während der Fahrt muss eine Mund Nasenbedeckung getragen werden. Ausgenommen ist der Fahrer während der Fahrt, wenn er ein Brillenträger ist.

Da es unsere Arbeit ist, Möbel zu transportieren, dürfen wir sowohl liefern wie auch abholen und besichtigen. So sind wir während unserer Arbeit, von der ein Personen Regel ausgenommen und können zum Transport mit mehreren Personen unter den geltenden Hygieneregeln Wohnungen betreten.

Mit freundlichen Grüßen

Helge Schmidt

Fachanleitung Holz Möbel & Mehr



Möbel & Mehr

im Diakonischen Werk Husum gGmbH

Hinter der Neustadt 72

25813 Husum

Tel. 04841-9040626

Mobil: 01520 – 695 87 39

E-Mail: [h.schmidt@dw-husum.de](mailto:h.schmidt@dw-husum.de)

Homepage: [www.dw-husum.de](http://www.dw-husum.de)

Stand: 05.05.2021